

Amtsblatt des Landkreises Sömmerda



Jahrgang 19

Mittwoch, den 28. Dezember 2011

Nummer 51



GUTEN RUTSCH !!!

Inhaltsverzeichnis

**Adresse und Telefonnummern
des Landratsamtes Sömmerda**

Amtlicher Teil

| | |
|--|----|
| Eigenbetriebssatzung des AZV „Finne“ | 8 |
| Kleininleiterabgabesatzung des AZV „Finne“ | 10 |
| Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BCS-EWS) des AZV „Finne“ | 11 |
| Verwaltungskostensatzung des AZV „Finne“ | 16 |
| Entschädigungssatzung des AZV „Finne“ | 19 |
| Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast | 19 |
| Offenhalten von Verkaufsstellen des LK Sömmerda | 20 |
| Niederschrift - Sitzung des Kreistags | 20 |
| Niederschrift - Sitzung d. Bau- u. Vergabeausschusses | 21 |
| Nach Redaktionsschluss eingegangen | |
| Bekanntmachungen des AZV „Gramme Vippach“ | 28 |
| Der Landrat informiert | |
| Das Abfallwirtschaftsamt informiert | 22 |
| Bürgerberatung | 22 |
| VHS – aktuell | 22 |

Postanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Postfach 12 15
99601 Sömmerda
Tel.: 03634/354-0
Fax: 03634/354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-mail: pressestelle@lra-soemmerda.de



Besucheradresse:

| | |
|-----------------|-----------------|
| Haus I | Haus II |
| Bahnhofstraße 9 | Wielandstraße 4 |
| 99610 Sömmerda | 99610 Sömmerda |
| 03634/354-100 | 03634/354-600 |

Sprechzeiten:

| | |
|-------------|--|
| Montag: | 8.00 - 11.30 Uhr |
| Dienstag: | 8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 8.00 - 11.30 Uhr |
| Freitag: | Straßenverkehrsamt 14.00 - 17.00 Uhr 8.00 - 11.30 Uhr |

Bereich Landrat

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Büro des Landrates | 03634/354-200 |
| Büroleiter | 03634/354-634 |
| Pressestelle | 03634/354-219/220 |
| Kommunalaufsicht | 03634/354-661 |
| Rechnungsprüfungsamt | 03634/354-211 |
| Gleichstellungsbeauftragte | 03634/354-306 |

Abteilung 1

| | |
|--|---------------|
| Abteilungsleiter | 03634/354-307 |
| Kreistagsbüro | 03634/354-242 |
| Kreisarchiv | 03634/354-852 |
| Kreiskasse | 03634/354-317 |
| Kämmerei | 03634/354-320 |
| Veterinär- und Lebensmittelüberwachung | 03634/354-533 |
| Umweltamt | 03634/354-675 |
| Untere Wasserbehörde | 03634/354-648 |
| Untere Abfallbehörde | 03634/354-347 |

Abteilung 2

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Abteilungsleiter | 03634/354-201 |
| Wirtschaftsförderung | 03634/354-400 |
| Ehrenamtsförderung | 03634/354-244 |
| Kulturförderung | 03634/354-409 |
| Sportförderung | 03634/354-415 |
| Amt für Abfallwirtschaft | 03634/354-201 |
| Schulverwaltung | 03634/354-414 |
| Bau- und Gebäudemanagement | 03634/354-642 |
| Hochbau (kreiseigene Gebäude) | 03634/354-646 |
| IT/ Kommunikation | 03634/354-518 |
| Volkshochschule | 03634/612640 |

Abteilung 3

| | |
|---|---------------|
| Abteilungsleiter | 03634/354-634 |
| Personal- und Organisationsamt | 03634/354-271 |
| Ordnungsamt | 03634/354-350 |
| Naturschutzbehörde | 03634/354-672 |
| Ausländerbehörde | 03634/354-335 |
| Brand- und Katastrophenschutz | 03634/688811 |
| Bußgeldangelegenheiten | 03634/354-345 |
| Gewerbeamt | 03634/354-339 |
| Straßenverkehrsamt | 03634/354-701 |
| Fahrerlaubnisbehörde | 03634/354-719 |
| Zulassungsstelle | 03634/354-701 |
| Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalpflege | 03634/354-638 |
| Wohnungsbauförderung | 03634/354-608 |

Abteilung 4

| | |
|------------------|---------------|
| Abteilungsleiter | 03634/354-629 |
| Leistungsamt | 03634/354-629 |
| Sozialamt | 03634/354-784 |
| Jugendamt | 03634/354-133 |
| Gesundheitswesen | 03634/354-781 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|-----------|
| Aus dem Landkreis | |
| Fantastisches in Wort und Bild präsentiert | 24 |
| Aus Kindergarten und Schule | |
| Neuigkeiten von der RS Elxleben | 25 |
| Vereine und Verbände | |
| Täglich das Gefühl, gebraucht zu werden | 25 |
| 10 Pins beim Xmas-Bowling | 26 |
| Weihnachtsfeier der Wohnstätte Kölleda | 26 |
| Weihnachtsfeier des Heimatvereins Wenigensömmern | 26 |
| Weihnachtsfeier im SFZ | 27 |
| ZUMBA-Weihnachtsüberraschungsparty | 27 |
| Wissenswertes | |
| Richtig versichert beim Wintersport | 27 |
| Impressum | 28 |

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes Sömmerda
Tel.: 03634/ 354-219 o. 220
Fax: 03634/ 62 30 82
E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de

**Redaktionsschluss des Amtsblattes Nr. 2
(Erscheinungstag 18. Januar 2012)
ist am Mittwoch, 11. Januar 2012, 10.00 Uhr !!!**

Bitte beachten Sie, dass nur Beiträge in digitaler Form berücksichtigt werden können, d.h. Texte als *.doc und Bilder als *.jpg!

Straßensperrungen und Verkehrsbeschränkungen im Landkreis Sömmerda, Stand: 19.12.2011*

Derzeit liegen keine aktuellen Straßensperrungen und Verkehrsbeschränkungen im Landkreis Sömmerda vor.

*Änderungen auf Grund von kurzfristig notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Redaktionsschluss sind jederzeit möglich. Notwendige Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten führen kurzzeitig zu Verkehrsraumeinschränkungen und werden örtlich abgesichert!

Im gesamten Kreisgebiet ist mit Verkehrseinschränkungen durch Straßensanierungsarbeiten (Oberflächenbehandlung) und Fahrbahnmarkierungsarbeiten auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu rechnen.

Über die aktuellen Straßensperrungen können Sie sich auch im Internet unter www.landkreis-soemmerda.de informieren.



Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des AZV „Finne“

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“ (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Finne“:

§ 1 - Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung die getrennten öffentlichen Einrichtungen Finne und Wundersleben.

a) Zur öffentlichen Einrichtung Finne gehören alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in den Gemeindegebieten Buttstädt, Bilzingsleben, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großmonra, Großneuhäuser, Gutmannshausen, Günstedt, Hardisleben, Haßleben, Henschleben, Kannawurf, Kindelbrück, Kleinneuhäuser, Kölleda, Kutzleben, Mannstedt, Niederreißen, Oberreißen, Olbersleben, Ostramondra, Rastenberg, Riethnordhausen, Schillingstedt, Straußfurt und Werningshausen.

b) Zur öffentlichen Einrichtung Wundersleben gehören alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet Wundersleben.

(2) Die Entwässerungseinrichtungen umfassen jeweils die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkal-schlammabfuhr. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur jeweiligen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

(4) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für beide öffentliche Einrichtungen, wenn nicht ausdrücklich nur auf eine öffentliche Einrichtung Bezug genommen wird.

§ 2 - Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile einander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Gemeindegebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 stellt das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur jeweiligen Gemeinde gehörende Gebiet dar.

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Oberflächenwasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Re-

genwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird. Er ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- 1.) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- 2.) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
- 3.) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort

Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für Ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so Instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alle Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammuntersorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammuntersorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 - Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 - Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau

von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die

Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen.

Die Pläne haben den bei dem Zweckverband vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere da-

von abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 - Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 - Entsorgung des Fäkalschlamm

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm ab.

Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(3) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(4) Die Grundstückskläranlage ist jährlich vollständig zu entleeren. Die Entleerung ist gemäß DIN 4261 durchzuführen. Eine Teilentleerung ist unzulässig. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein verlängerter Entsorgungszeitraum von maximal zwei Jahren genehmigt werden. Die Genehmigung eines verlängerten Entsorgungszeitraumes von zwei Jahren richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten Nutzvolumens der Grundstückskläranlage zur Anzahl der daran angeschlossenen Einwohner. Als angeschlossene Zahl der Einwohner gelten die mit Hauptwohnsitz am 30.06 des jeweiligen Jahres gemeldeten Personen des angeschlossenen Grundstückes. Auf Grundlage der technischen Regelwerke wird hierbei eine jährlich anfallende Schlammmenge von 1 m³ pro Person zu Grunde gelegt. Wird das Grundstück gewerblich bzw. nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt, so wird je 25 m³ entnommener Trinkwassermenge ebenfalls eine Schlammmenge von 1 m³ zu Grunde gelegt. Im Anschluss daran kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Entsorgungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Entbehrlichkeit der Entsorgung durch eine Schlammspiegelmessung nachgewiesen wird. Die Schlammspiegelmessung ist durch ein dafür qualifiziertes Unternehmen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Nach dem Entleeren der Grundstückskläranlage ist diese umgehend durch den Grundstückseigentümer mit Wasser zu füllen, um die Funktion der nachfolgenden biologischen Reinigungsstufe nicht zu beeinträchtigen.

(5) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(6) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern, oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- A. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- B. infektiöse Stoffe, Medikamente,
- C. radioaktive Stoffe,
- D. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des

- Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- E. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- F. Grund- und Quellwasser,
- G. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhärten,
- H. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- I. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- J. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
- K. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem

Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 - Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 - Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden, können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 - Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder

des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 - Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasteten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19; 20 Abs. 2 ThürKO kann mit Geldbuße bis fünftausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet
6. den Vorschriften über die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (§ 14) zuwiderhandelt.

§ 21 - Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.

2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Eigenbetriebsatzung des AZV „Finne“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 und 76 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ (AZV) folgende Betriebsatzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu entsorgen.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Abwasserentsorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb des Abwasserzweckverbandes Finne“.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Die Werkleitung (§ 4); der Werkausschuss (§ 5); der Verbandsvorsitzende (§ 6) und die Verbandsversammlung (§ 7).

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes soweit diese nicht auf Dritte übertragen wurden.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung.
2. Die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Werkausschuss und/oder der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht Entscheidungen dem Werkausschuss und/oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 5

Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss des Zweckverbandes ist mit dem Verbandsausschuss identisch. Seine Zusammensetzung und die ihm obliegenden Aufgaben regelt § 11 der Verbandssatzung.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitgliedern;
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes; insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben und
10. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Vertretungsbefugnis

(1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht nach den Absätzen (2) und (3) etwas anderes ergibt.

(2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes i. S. v. § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, d. h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag über die Regelungen des Abs. 2 hinausgehende Vertretungsbefugnisse erteilen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich und unter Benennung der Funktion unter dem Namen des Abwasserzweckverbandes „Finne“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
 Abwasserzweckverband „Finne“
 gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KleinAbgS –)

Aufgrund der § 7 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Jan. 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine jährliche Kommunalabgabe (Kleineinleiterabgabe).

§ 2

Abgabebetstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

Entstehung und Beendigung der

Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht, die Abgabe nach § 2 zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Einleiten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabebetstand nach § 2 nicht mehr vorliegt.

(4) Die Heranziehung zur Abgabeschuld erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(5) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbwAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Bei der Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden Schmutzwasser, aber ähnlich verunreinigtem Schmutzwasser sind je 45 m³/Jahr Schmutzwasser 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG

35,79 EURO pro Schadeinheit und Jahr bzw.

17,90 EURO pro Einwohner und Jahr.

(2) Der durch die Erhebung der Abgabe entstehende anzurechnende Verwaltungsaufwand ist in den im Absatz 1 genannten Abgabesätzen enthalten.

§ 7

Abgabebefreiung

(1) Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage), die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. DIN 4261 (vollbiologische Anlage) entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ThürAbwAG von der Abgabe befreit.

(2) Eine Abgabeminderung kann nur mit entsprechendem schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeanprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011

Abwasserzweckverband „Finne“

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Kleineinleiterabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Versammlungsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o.g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Finne“

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 – Abgabenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung Finne (§ 1 Abs. 1a der Entwässerungseinrichtung):

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge), soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann,
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
3. Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,
4. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
5. Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung Wundersleben (§ 1 Abs. 1b der Entwässerungseinrichtung):

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
2. Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken,,
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
4. Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

§ 2 – Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke im Gebiet der zur öffentlichen Einrichtung Finne gehörenden Gemeinden erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 – Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigter nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrzahl von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4 – Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Fläche im Satzungsbereich,
- c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch,
 - aa die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die ortsübliche mittlere Tiefe beträgt in den Mitgliedsgemeinden

| | |
|--|------|
| Buttstädt | 31 m |
| Bilzingsleben (Bilzingsleben/OT Düppel) | 31 m |
| Ellersleben | 45 m |
| Eßleben-Teutleben (OT Eßleben, OT Teutleben) | 34 m |

| | |
|---|------|
| Großmonra (Großmonra, OT Backleben, OT Burgwenden) | 33 m |
| Großneuhäusen | 39 m |
| Guthmannshäusen | 37 m |
| Günstedt | 37 m |
| Hardisleben | 31 m |
| Haßleben | 40 m |
| Henschleben (Henschleben, OT Vehra) | 41 m |
| Kannawurf | 27 m |
| Kindelbrück | 39 m |
| Kleinneuhäusen | 50 m |
| Kölleda (Kölleda, Stadtteil Kiebitzhöhe, OT Dermsdorf, OT Battgendorf) | 43 m |
| Kutzleben (Kutzleben, OT Lützensömmern) | 29 m |
| Mannstedt | 36 m |
| Niederreißen | 39 m |
| Oberreißen | 35 m |
| Olbersleben | 32 m |
| Ostramondra | 27 m |
| Rastenberg (Rastenberg, OT Bachra, OT Roldisleben, OT Rothenberga, OT Schafau) | 39 m |
| Riethnordhausen | 30 m |
| Schillingstedt | 37 m |
| Straußfurt | 32 m |
| Werningshausen | 38 m |

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe. Für die entsprechende Grundstückstiefe gelten die jeweils unter 1. genannten gemeindespezifischen Tiefen, die für die politischen Gemeinden ermittelt wurden.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau-gesetzbuch - BauGB) die Grundfläche der an die Abwas-seranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Bau-lichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulich-keiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bun-deskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tat-sächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Gren-zen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

f) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitrags-pflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grund-stück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unbe-rücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder ge-werblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt wer-den können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bun-deskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollge-schoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Bau-massenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zuläs-sigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) bis c) ermit-telte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grund-stück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Ge-schosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über minde-stens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von min-destens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollge-schossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsäch-lich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnis-ses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchsta-be b) gerundet. Kirchengebäude werden stets als eingeschos-sige Gebäude behandelt.

§ 5 – Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 3,84 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 6 – Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässe-rungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässe-rungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grund-stück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst so-weit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Abwasserzweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Grundstücke überwiegender Wohnnutzung

aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO (ohne gewerbliche Nutzung) beträgt 747 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 972 m².

bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke außerhalb von Dorfgebieten nach § 5 BauNVO beträgt 560 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 728 m².

cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke mit untergeordneter gewerblicher Nutzung beträgt 801 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.041 m².

dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit mindestens 4, maximal 8 Nutzungseinheiten beträgt 991 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.288 m².

ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit über 8, maximal 18 Nutzungseinheiten beträgt 1.883 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 m².

ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit über 18 Nutzungseinheiten beträgt 2.447 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.181 m².

b) Grundstücke gewerblicher Nutzung

aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit gewerblicher und überwiegend gewerblicher Nutzung aller Art beträgt 3.117 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.052 m².

bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit industrieller und überwiegend industrieller Nutzung aller Art beträgt 13.814 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.959 m².

c) Grundstücke öffentlicher und sonstiger Nutzung

aa) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für selbständige Garagengrundstücke mit mehr als 3 Garagen, B-Plan-Garagengrundstücke, und unbebaute nur mit Garagen bebaubare Grundstücke beträgt 732 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 951 m².

bb) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Verwaltungsgrundstücke i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (z.B. Polizei, Post, Versicherung, Banken, Rathäuser, Bauhöfe) beträgt 687 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 894 m².

cc) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kirchliche Zwecke (z.B. Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, konfessionale Kindergärten und Beratungsstellen, kirchliche Friedhöfe, Klöster) beträgt 1.911 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.484 m².

dd) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für kulturelle Zwecke (z.B. Bürgerhäuser, Büchereien, Schulen mit Turnhallen, Theater, Museen) beträgt 3.047 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.961 m².

ee) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für gesundesundheitliche Zwecke (z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Gesundheitsämter, Rettungsstellen) beträgt 3.447 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.481 m².

ff) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für soziale Zwecke (z.B. nicht konfessionelle Jugend- und Altenheime, Seniorenheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Obdachlosenasyle) beträgt 2.400 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.121 m².

gg) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke für sportliche Zwecke (z.B. Turnhallen, Schwimmbäder, Sport- und Tennisplätze, Sportzentren, Bootshäuser, Kegelbahnen) beträgt 4.449 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.784 m².

hh) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke mit Bebauung für den Gemeinbedarf (z.B. Feuerwehren, gemeindliche Friedhöfe, Mülldeponien, Grundstücke der Wasserver- und Abwasserentsorgung) beträgt 1.346 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.750 m².

ii) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Erholungsgrundstücke i.S.v. § 10 BauNVO (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienlager, Campingplätze) beträgt 741 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 963 m².

jj) Die durchschnittliche Grundstücksgröße für sonstige Grundstücke die keiner der vorgenannten Nutzungen zuordenbar sind (z.B. einzelne Garagen, Scheunen) beträgt 316 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 411 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 – Stundung

(1) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 02. 1983 (BGBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(3) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzählrichtungen

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jewei-

ligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

(3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird eine einmalige Pauschale von 50,00 EURO vom Verband erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 9a – Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag bis zu 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der öffentlichen Maßnahme begonnen wird.

Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird. Für Vorauszahlungen gilt § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 – Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung

1. von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 12 und Einleitungsgebühren nach § 13 a,
2. von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 b und
3. von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14.

§ 11 – Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12 – Grundgebühren Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Grundgebühr wird bei den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenngröße | EURO/Zähler/Monat |
|--------------------------|-------------------|
| bis Q _N 2,5 | 10,00 |
| bis Q _N 6,0 | 24,00 |
| bis Q _N 10,0 | 40,00 |
| bis Q _N 16,0 | 64,00 |
| bis Q _N 25,0 | 100,00 |
| bis Q _N 40,0 | 160,00 |
| über Q _N 40,0 | 240,00 |

§ 13 a – Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Gebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Finne pro Kubikmeter Schmutzwasser:
Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 2,27 EURO/m³ Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein öffentliches Kanalnetz – Indirekteinleiter 0,94 EURO/m³
- b) Die Gebühr beträgt für die öffentliche Einrichtung Wundersleben pro Kubikmeter Schmutzwasser:
Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage 3,80 EURO/m³

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort der Abwasserzweckverband im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Verdunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Schmutzwassermenge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten den Verband umgehend zu informieren. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden vom Verband auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grund-

stück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abweichend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Schmutzwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres.

§ 13 b – Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

- a) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Finne beträgt 0,39 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- b) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Wundersleben beträgt 0,92 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

- 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
- 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
- 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
- 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- 1. für wasserundurchlässige Flächen 1,00 wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau
- 2. für wasserdurchlässige Flächen 0,50 wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)
- 3. sonstige befestigte Flächen 0,30 wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 16 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m³ pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m³ aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m² pro m³ Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband schriftlich zu stellen.

§ 13 a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 a gebührenpflichtig.“

§ 14 – Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 22,27 EURO/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 31,48 EURO/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 15 – Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes der Kubikmetergebühr erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 – Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 17 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. 03.; 15. 06.; 15.09. und 15. 12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 18 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungschild des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o.g. Satzung mit Schreiben vom 15.12.2011 rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Verwaltungskostenschild des AZV „Finne“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ (AZV) folgende Verwaltungskostenschild:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten des AZV, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostenschild in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Beiträge, Gebühren und Auslagen, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Kanalherstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren (Grund-, Entsorgungs- und Verbrauchsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfreie Amtshandlungen sind, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
2. vom AZV in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlasst.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen.

(2) Anderen Ländern sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder dieser gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des AZV abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der AZV, welcher die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der AZV.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber dem AZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen

kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als für ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

(1) Werden bei der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie dem AZV zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt, für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
- b) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- c) Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 11

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen – Fälligkeit - Zahlungsverzug

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim AZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(4) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann der AZV einen Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des auf volle Fünfzig EURO abgerundeten, rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges erheben.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen i. S. d. Satzung nebst Kostenverzeichnis gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 Thür-KAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

Für die Handhabung von Stundung, Niederschlagung und Erlass ist der Verbandsvorsitzende zuständig.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) geändert durch Art. 2d. G. v. 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592)

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
 Abwasserzweckverband „Finne“
 gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis des AZV „Finne“

**A
 Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien,
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 1,00 EUR für jede angefangene Seite DIN A 5 0,50 EUR
 - b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 2,50 EUR
 - c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Plänen, sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite 1,50 EUR
 - d) Fotokopien DIN A 4 je Stück 0,50 EUR
 - e) Fotokopien DIN A 3 je Stück 1,00 EUR
 - f) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite 3,00 EUR
 - g) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
 - aa) zwecks Auskunft 2,00 EUR
 - bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite 3,00 EUR
 - h) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Bücher usw. je Tag 10,00 EUR (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

2. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
 1. Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen
 2. Untersuchung des Abwassers
 3. Baustellenbegehungen
 4. Zuarbeiten für Institutionen, Ingenieurbüros o. Ä.
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je ¼ Stunde:

| | |
|---|-----------|
| aa) bei Ingenieureinsatz | 11,00 EUR |
| bb) bei Sachbearbeitereinsatz | 9,00 EUR |
| cc) bei Einsatz technischer Mitarbeiter | 7,50 EUR |
- c) Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach aa) bis cc) mindestens jedoch 15,00 EUR

**B
 Besondere Verwaltungskosten**

1. Finanzangelegenheiten
 - a) Bescheinigung über gezahlte Abgaben, Ablösungen und sonstige Entgelte 2,50 EUR
 - b) Bankauskünfte wegen unvollständiger Angaben auf den Überweisungen 5,00 EUR
 - c) nach Abbuchung und Rückbuchung von Gebühren und Beiträgen von den Kreditinstituten in Rechnung gestellte Rückbuchungskosten in Höhe der tatsächlichen Beträge
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 EUR
 - b) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 EUR
 - c) Abnahme oder Wiederholungsabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen 35,00 EUR
 - d) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) des AZV entsprechend den Vorgaben der Punkte A Nr. 2 Bst. b) und c) dieses Gebührenverzeichnisses. Abweichend von Satz 1 gelten folgende Pauschalbeträge:
 - aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 6 EWS 50,00 EUR
 - bb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 4 EWS 12,00 EUR
 - cc) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 EWS 12,00 EUR
 - dd) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS 12,00 EUR
 - ee) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS 50,00 EUR
 - ff) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS 50,00 EUR

Sömmerda, den 16.12.2011
 Abwasserzweckverband „Finne“
 gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des AZV „Finne“

Gem. §§ 23 und 27 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113), § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 29. Aug. 1995 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dez. 2001 (GVBl. 2002 S. 92) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 – Allgemeines

Den Verbandsräten des Abwasserzweckverbandes „Finne“ werden Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschlagung gewährt. Im Verhinderungsfalle stehen diese Leistungen dem Stellvertreter zu.

§ 2 – Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse des Verbandes, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 EURO pro Monat gewährt. Ist der Verbandsvorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, steht seinem Stellvertreter nach einem Monat die Aufwandsentschädigung zu.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 EURO je Sitzung gem. § 2 Abs. 3 ThürEntschVO.

(4) Die finanzielle Entschädigung für die Verbandsräte und für den Verbandsvorsitzenden wird jeweils quartalsweise rückwirkend gezahlt.

§ 3 – Auslagenersatz

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inan-

spruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung abgegolten.

(2) Für notwendige auswärtige Tätigkeit sowie die Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und Sitzungen des Verbandsausschusses werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 4 – Verdienstausschlagung

(1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte (nicht selbstständig Tätige) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags.

(2) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 43,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Sonstige Verbandsräte, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EURO je volle Stunde.

(4) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 5 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Der Abwasserzweckverband „Finne“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung

von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

2. Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenpflichtige an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,34 € je m² entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistung

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist möglich.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Abwasserzweckverband „Finne“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011
 Abwasserzweckverband „Finne“
 gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Hinweis:

1. Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda mit Eingangsbestätigung vom 02.12.2011 vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 24.11.2011 beschlossene o. g. Satzung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.
2. Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
 Verbandsvorsitzender

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen des Landkreises Sömmerda vom 14. Dezember 2011

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16 S. 541) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Buttstädt dürfen die Verkaufsstellen an den Sonntagen, 01. April 2012, 03. Juni 2012, 05. August 2012 und 28. Oktober 2012, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Februar 2011 außer Kraft.

Sömmerda, den 14. Dezember 2011

Dohndorf

Niederschrift über die Sitzung vom Kreistag am 10. Oktober 2011 (genehmigt in der Sitzung am 7. Dezember 2011)

1.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 8. September 2011

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 8. September 2011 wird wie folgt genehmigt:

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 30 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 6 |

2.

Aktionsprogramm Regionale Daseinsvorsorge; Wettbewerbsprogramm des Landkreises Sömmerda

Herr Bals, Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge MORO, stellt das Programm ausführlich an Hand von Folienmaterial vor.

Im Anschluss an seine Ausführungen beantwortet Herr Bals die Fragen der Kreistagsmitglieder.

Beschluss:

Der Kreistag befürwortet den Wettbewerbsbeitrag des Landkreises für das Modellvorhaben der Raumordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erreichung der ersten Stufe im Antragsverfahren werden dem Landkreis 4.000 € zur Erstellung eines Wettbewerbsbeitrages zur Verfügung gestellt. Diesen Betrag wird der Landkreis nach Erhalt der Thüringer Landgesellschaft zukommen lassen, da diese den Wettbewerbsbeitrag erstellt hat.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 35 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 3 |

3.

Satzung des Landkreises Sömmerda über die Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

Herr Hofmann, Niederlassungsleiter der ECONUM Unternehmensberatung Dresden, erläutert ausführlich den Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung.

Die von den Kreistagsmitgliedern gestellten Fragen wurden ausführlich beantwortet.

Herr Steinkopf (DIE.LINKE) stellt im Namen seiner Fraktion den Antrag, den § 8, Absatz 4, der Abfallwirtschaftssatzung wie ursprünglich zu belassen, der wie folgt heißt:

„Für den Zeitraum, in dem im Land Thüringen das Verbrennen von unbelasteten Pflanzenresten erlaubt ist, wird der Anschluss- und Benutzungszwang im Landkreis Sömmerda für diese Abfälle ausgesetzt.“

Herr Grunert erklärt vor der Abstimmung, dass er diesen Antrag nicht für abstimmungsfähig halte, da die Option der Verbrennung durch die Einführung des Sammelsystems für Grünabfälle unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 18 |
| Nein-Stimmen | 16 |
| Enthaltungen | 1 |

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Sömmerda über die Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) entsprechend dem Entwurf vom 24.08.2011, einschließlich des bisherigen § 8, Absatz 4.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt, da die in der Abfallwirtschaftssatzung getroffenen Regelungen zur Abfallentsorgung bei der kostendeckenden Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt wurden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 29 |
| Nein-Stimmen | 4 |
| Enthaltungen | 2 |

Anmerkung:

Nach der Abstimmung erklärte Herr Grunert, dass er den Beschluss rechtlich prüfen lassen werde.

4.

Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AbfGS), einschließlich ihrer Anlage, entsprechend dem Entwurf vom 24.08.2011.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Abfallentsorgungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren sind, hat die neue Anfallgebührensatzung keine Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 28 |
| Nein-Stimmen | 1 |
| Enthaltungen | 6 |

5.

Beratung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Sömmerda für das Jahr 2011

Diskussionsgrundlage ist der am 8. September 2011 einge-

brachte Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2011 für den Landkreis Sömmerda.

Der Entwurf wurde in allen Fachausschüssen und im Kreisausschuss vorbereitet.

Alle Fraktionen haben Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2011 zu geben. Die Redebeiträge liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2011 für den Landkreis Sömmerda, entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nachtragshaushaltssatzung ergänzt die geltende Haushaltssatzung. Zusammen bilden sie die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|----|
| Ja-Stimmen | 22 |
| Nein-Stimmen | 2 |
| Enthaltungen | 9 |

6.

Anfragen und Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

Den Kreistagsmitgliedern liegt folgendes vor:

- Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 (01.01. bis 31.12.2010) der Umweltdienst Sömmerda GmbH
- Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 der „Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH“
- Verwaltungsgliederungsplan des Landkreises Sömmerda (Stand: 22.09.2011)

Landrat Dohndorf informiert darüber, dass der nächste Kreisausschuss ausfällt, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschlussvorlagen vorliegen.

Für die Sitzung des Kreistages am 2. November 2011 läge nur der Punkt „Einbringung der Haushaltssatzung 2012“ vor.

Landrat Dohndorf schlägt vor, den zur Beratung anstehenden Haushaltsplan für das Jahr 2012 den Kreistagsmitgliedern mit der Einbringungsrede des Landrates zuzusenden und das mündliche Statement in der Sitzung vom 7. Dezember abzugeben.

Die Sitzung vom 2. November 2011 fällt damit aus.

Die Kreistagsmitglieder stimmen dem zu.

Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 6. Oktober 2011 (genehmigt in der Sitzung am 28. November 2011)

1.

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11. August 2011

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 11. August 2011 wird wie folgt genehmigt:

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------|---|
| Ja-Stimmen | 6 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 1 |

2.

Festlegung des Sanierungsumfanges Haus III an der Förderschule (künftig Grundschule) Straußfurt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dass die Variante 1 zur Anwendung bzw. zur Ausführung kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung dieser Bauleistungen erfolgt aus Mitteln des Vermögenshaushaltes 2011 (Nachtragshaushalt 2011) und der Haushaltsmittelanmeldung für 2012 und wird auf der Haushaltsstelle 2.27003.95000.022 eingestellt. Die Umsetzung ist 2012 geplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 0
Enthaltungen 0

3.

Vergabe von Planungsleistungen in Vorbereitung des Umbaus/Sanierung des Hauses III an der Förderschule (künftig Grundschule) Straußfurt

Der Bau- und Vergabeausschuss stimmt der Variante 1 unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Schulentwicklungskonzeption zu. Erst dann kann mit den Planungsleistungen in Vorbereitung des Umbaus sowie der Sanierung begonnen werden.

Sodann ergeht folgender Beschluss

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Architektenleistung an das AB Aust und der Tragwerksplanung an das IB Scholze.

Die Verträge werden auf der Grundlage der derzeit gültigen HOAI geschlossen.

Es wird der Mindestsatz der Honorarzone III für den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag der Tragwerksplanung vereinbart.

Es erfolgt vorerst die Beauftragung der Leistungsphasen 1 – 4. Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel 2012 erfolgt die Weiterbeauftragung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, die erforderlichen Mittel für die Leistungsphasen 1 – 4 werden im Nachtragshaushalt 2011 eingestellt bzw. bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 0
Enthaltungen 0

4.

Vergabe von Stromleistungen im Landkreis Sömmerda

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, den Stadtwerken Schwerin den Zuschlag über die Gesamtlieferung von Strom für die Dauer von 3 Jahren bei einer Jahresliefermenge von ca. 12,5 Mio kW/h pro Jahr zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt ca. 990 T€, bezogen auf den Arbeitsbruttopreis.

Finanzielle Auswirkungen:

Einstellung der Stromkosten auf den einzelnen Haushaltsstellen der an der Ausschreibung beteiligten Landkreise.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 0
Enthaltungen 0

5.

Anfragen und Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

Herr Dr. Mäde (SPD) fragt im Namen des Ortsteils Rothenberga an, inwieweit die Kommune einen Erlös im Zuge der Baumfällmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Radwegbau, Abschnitt 5 hätte erhalten müssen.

Frau Rudloff teilt dazu mit, dass die Fällungen und die Beseitigung des Totholzes auf den Grundstücken der Stadt Rastenberg vorgenommen wurden. Im Übrigen wird der Gemeinde Holz aus den Fällungen bereit gestellt. Sie hat keinen Rechtsanspruch darauf. Des Weiteren geht das übrige Holz in Eigentum des Auftragnehmers über, da dies Bestandteil dessen Kostenkalkulation ist.

Der Landrat informiert

Das Abfallwirtschaftsamt informiert

Weihnachtsbaumentsorgung

Soll die Kunststoffanne im nächsten Jahr nicht wieder aufgestellt werden, so können kleinere Exemplare in die Restmülltonne, große Kunsttannen sind als Sperrmüll zu entsorgen. Der „echte“ Weihnachtsbaum liefert gehäckselt einen wichtigen Bestandteil für die Kompostherstellung. Jeder Nutzer einer Biotonne kann seinen Weihnachtsbaum, frei von jeglichem künstlichem Baumbehang, zur regulären Biomüllabfuhr gemeinsam mit der braunen Tonne zur Abholung bereitstellen. Ebenso besteht bis zum 13.01.2012 die Möglichkeit, diese Bäume auf der Kompostierungsanlage „Michelshöhe“, Montag bis Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr, kostenlos abzugeben.

Bürgerberatung

Jeweils dienstags zwischen 16.00 und 18.00 Uhr bieten die Abteilungsleiter des Landratsamtes Sömmerda in der Bahnhofstraße 9 (B9) bzw. Wielandstr. 4 (W4) eine Bürgerberatung an.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Bürgerberatung keine rechtliche Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, sondern den Bürgern eine Hilfestellung auf dem oft mühsamen Behördenweg ist.

Nächste Bürgersprechstunde am:

| | | | |
|------------|----------------|---------------|--------------------|
| 17.01.2012 | Herr Schneider | Zi. 118 (B9) | Tel. 03634/354-634 |
| 24.01.2012 | Herr Doll | Zi. 214 (B9) | Tel. 03634/354-240 |
| 31.01.2012 | Herr Schorcht | Zi. 1.42 (W4) | Tel. 03634/354-631 |
| 07.02.2012 | Herr Fiebig | Zi. 104 (B9) | Tel. 03634/354-201 |

VHS – aktuell



- Herbstsemester 2011 -

Sicher wird für das neue Jahr so manch guter Vorsatz gefasst. Eventuell ist auch eines unserer Bildungsangebote ein geeigneter Anlass zur Umsetzung Ihrer Ziele. Vielleicht können wir Ihnen mit der nachfolgenden Auswahl im Januar neu beginnender Kurse verschiedenster Fachbereiche eine kleine Anregung dazu geben:

Kursstart aktuell - ausgewählte Angebote mit Kursstart im Januar 2012:

| | | |
|------------|-----------------------|----------------------|
| 02.01.2012 | Englisch Aufbaukurs 6 | 16:45 Uhr, Sömmerda |
| 03.01.2012 | Yoga Aufbaukurs 18 | 17:30 Uhr, Sömmerda |
| 04.01.2012 | Bauch/Beine/Po/Rücken | 18:00 Uhr, Buttstädt |
| 04.01.2012 | Alphabetisierungskurs | 10:00 Uhr, Sömmerda |
| 04.01.2012 | Alphabetisierungskurs | 12:00 Uhr, Sömmerda |
| 05.01.2012 | Englisch Aufbaukurs 1 | 17:00 Uhr, Sömmerda |

| | | |
|------------|---|------------------------|
| 05.01.2012 | Yoga Aufbaukurs 20 | 18:00 Uhr, Buttstädt |
| 06.01.2012 | Yoga Grundkurs 2 | 19:00 Uhr, Sömmerda |
| 09.01.2012 | Fotobearbeitung am PC-leicht gemacht | 12:30 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | Indische Babymassage - Mutter/Kind-Kurs | 08:45 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | Die kleine Babyschule - Mutter/Kind-Kurs | 10:30 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | Die kleine Babyschule - Mutter/Kind-Kurs | 14:00 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | “Forscher in Windeln” - Mutter/Kind-Kurs | 15:00 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | Polnisch Grundkurs 1 - neuer Anfängerkurs | 18:00 Uhr, Sömmerda |
| 10.01.2012 | VHS-Rückenschule/ Bewegung mit Musik | 20:00 Uhr, Walschleben |
| 10.01.2012 | VHS-Rückenschule/Be- wegung mit Musik | 21:00 Uhr, Walschleben |
| 11.01.2012 | Gitarre Grundkurs 1 - neuer Anfängerkurs | 18:00 Uhr, Gebesee |
| 12.01.2012 | Englisch Grundkurs 2 | 18:30 Uhr, Sömmerda |
| 16.01.2012 | Orientalischer Tanz Aufbaukurs 5 | 18:30 Uhr, Sömmerda |
| 18.01.2012 | Yoga Grundkurs 1 | 17:00 Uhr, Walschleben |
| 18.01.2012 | Yoga Grundkurs 2 | 18:30 Uhr, Walschleben |
| 18.01.2012 | Orientalischer Tanz- Integrationskurs | 16:30 Uhr, Sömmerda |
| 18.01.2012 | Orientalischer Tanz Grundkurs 2 | 18:30 Uhr, Sömmerda |
| 19.01.2012 | Orientalischer Tanz Aufbaukurs 15 | 18:30 Uhr, Sömmerda |
| 23.01.2012 | Englisch Grundkurs 3 | 17:00 Uhr, Sömmerda |
| 23.01.2012 | Yoga Grundkurs-Senioren | 16:15 Uhr, Sömmerda |
| 26.01.2012 | Sprichwörter-im All- tag entdeckt | 14:00 Uhr, Sömmerda |
| 26.01.2012 | Familienforschung leicht gemacht | 17:00 Uhr, Sömmerda |
| 26.01.2012 | Treff “Orien- talischer Tanz” 2 | 18:30 Uhr, Sömmerda |
| 28.01.2012 | Englisch Aufbaukurs 8 - Kurs am Samstag | 09:20 Uhr, Sömmerda |

...interessante Angebote zu Beginn des neuen Jahres 2012 - kurz vorgestellt:

Sprachkurse für Anfänger beginnen nach dem Jahreswechsel

Polnisch – Sprache der Nachbarn im Osten

Polnisch (Język polski) ist die Landessprache Polens. Zu den 38 Millionen Polnischsprechern in Polen kommen noch circa 15 bis 18 Millionen im Ausland. Auch in Deutschland gibt es viele Menschen, die Polnisch als Muttersprache sprechen, und Millionen weitere, deren Familien ursprünglich aus Polen stammen.

Die Polen gehören zu unseren nächsten Nachbarn. Viele von ihnen sprechen Deutsch. Bislang haben sich noch nicht so viele Menschen hierzulande mit Polnisch beschäftigt. Doch seitdem man seit vielen Jahren problemlos in den Osten reisen kann, ändert sich dies allmählich.

In der Kreisvolkshochschule können Sie ab dem 10. Januar Polnisch in einem neuen Abendkurs lernen. Der Kurs beginnt am

10. Januar und findet einmal pro Woche dienstags von 18:00-19:30 Uhr statt. Kursleiterin Joanna Sulikowska wird Ihnen bei der Vermittlung ihrer Muttersprache vieles über unser Nachbarland vermitteln.

Französisch

In den Französischkurs für Anfänger können sich noch Interessenten einschreiben. Dieser Kurs findet jeweils montags von 17:00-18:30 Uhr im VHS-Hauptgebäude statt. Der Kurs startet kurzfristig, sobald sich noch einige Interessenten eingeschrieben haben. Kursleiterin Agnes Günzel kann Ihnen neben der Vermittlung von Sprachkenntnissen Interessantes von Land und Leuten Ihrer französischen Heimat berichten.

Englisch

Auch für Interessenten an der englischen Sprache bietet sich im Frühjahrssemester die Möglichkeit zum Spracherwerb. Voraussichtlich nach den Winterferien wird ein neuer Kurs für Anfänger beginnen. Wenn Sie bereits über einige Vorkenntnisse verfügen, können Sie gern an einer unverbindlichen Schnupperstunde bereits laufender Englischkurse teilnehmen und wenn es Ihre Vorkenntnisse gestatten, an dem Kurs Ihrer Wahl teilnehmen.

Auch an der Außenstelle in Gebesee bietet sich ab dem 15. Februar eine weitere Gelegenheit zur Teilnahme an einem Anfängerkurs. Dieser Kurs findet jeweils mittwochs von 19:00-20:30 Uhr am Oskar-Gründler-Gymnasium statt. Teilnehmer mit Vorkenntnissen können gern einmal ausprobieren, ob Ihre Vorkenntnisse für die Teilnahme an dem dort jeweils montags ab 19:00 Uhr laufenden Englisch-Aufbaukurs ausreichen.

Weitere Sprachkurse für Anfänger sind vorbereitet

Wenn Sie sich für eine andere Fremdsprache interessieren – die Kreisvolkshochschule hat auch im Frühjahrssemester viele weitere interessante Sprachkurse für Anfänger vorbereitet, welche bei ausreichender Nachfrage organisiert werden können.

Neben Englisch, Französisch, Polnisch...können Sie sich für folgende Sprachkurse vormerken lassen:

Spanisch, Ungarisch, Italienisch, Schwedisch, Finnisch, Japanisch, Chinesisch, Russisch, Bulgarisch, Serbokroatisch

Farb- und Typberatung

Ende Februar und Anfang April starten bei ausreichender Nachfrage die nächsten Kurse zur „Farb- und Typberatung“, für die sich Interessenten telefonisch anmelden bzw. vormerken lassen können.

Möchten Sie Gitarre oder Keyboard spielen lernen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule nehmen gern Ihre Anmeldung für die im Frühjahrssemester 2012 geplanten Kurse entgegen.

Auch für Interessenten mit Vorkenntnissen bietet sich die Gelegenheit der Teilnahme an bereits laufenden Kursen. Ihre Fragen zu den erforderlichen Vorkenntnissen und den Teilnahmebedingungen beantworten wir Ihnen gern.

Gitarrenkurs für Anfänger – Außenstelle Gebesee

Kursbeginn am 11. Januar

In dem am 11. Januar in Gebesee beginnenden Kurs gibt es noch einige Plätze. Die Erste Veranstaltung dient der Absprache der Kursziele und des Kursablaufes. Bitte bringen Sie dazu Ihre Gitarre mit. Der Kurs umfasst insgesamt 20 Unterrichtsstunden und findet jeweils mittwochs von 18:00-19:30 Uhr statt. Am Ende des Kurses verfügen Sie bereits über wesentliches musikalisches Grundwissen sowie Grundfertigkeiten, mit denen Sie mit etwas Fleiß bereits einige einfache Lieder spielen und begleiten können.

Darüber hinaus können sich Interessenten mit Vorkenntnissen auch an weiterführenden Kursen anmelden, in denen sie Ihre Kenntnisse und Spielfertigkeiten festigen und erweitern

können. Die weiterführenden Kurse finden in Sömmerda jeweils mittwochs ab 17:00 bzw. 18:45 Uhr statt.

Nordic Walking - Lauftreff- Außenstelle Gebesee

Der neue Kursabschnitt begann Ende November 2012. Wer sich der Laufgruppe anschließen möchte, ist herzlich in diesem Kurs als Seiteneinsteiger willkommen. Informationen zu Kursablauf, Anmeldung und zum Treffpunkt erhalten Sie bei Ihrer VHS. Die Nordic Walking-Laufgruppe trifft sich jeweils montags ab 17:15 Uhr für etwa eine Stunde zum Kurs.

„Kindersterneköche“ – Ferientageskurs für Kinder und Eltern/ Großeltern zur gesunden Ernährung am 8. Februar 2012, 10:00-13:00 Uhr

Dieses Angebot der VHS-Kochschule wendet sich an 9- bis 12-jährige Kinder, welche fernab von Fertiggerichten die Grundlagen der gesunden Küche kennen lernen möchten. Mit Spaß und Phantasie können die Kinder Geschmack entdecken, gesunde und anspruchsvolle Gerichte kochen und diese Zuhause nachmachen. Von der Vorsuppe bis zum Dessert wird pro Veranstaltung ein Drei-Gänge-Menü vorgestellt.

Garten - ein Lebensgefühl – erarbeiten sie Ihre eigenen Planungsunterlagen!

Immer mehr Menschen hegen und pflegen in ihrer Freizeit einen Garten. Das zeitige Frühjahr ist der optimale Zeitpunkt für Planung und Umsetzung zur Gestaltung des Gartens oder Grundstückes. Für die Anmeldung zum Kurs, welcher voraussichtlich Ende Februar startet, ist jetzt genau der richtige Moment. Am Anfang des Kurses steht die Aufgabe festzulegen, was man machen möchte. Man stellt sich die Frage: "Wie gehe ich vor? Wie mache ich es richtig?" In unserem Praxiskurs erhalten Sie wichtige Tipps, Anregungen und Anleitungen von einer versierten Landschaftsarchitektin. Nicht nur das erforderliche theoretische Wissen wird vermittelt, die praktische Arbeit steht besonders im Mittelpunkt. Sie erarbeiten in einer Kleingruppe Ihre eigenen Planungsunterlagen und können diese nachfolgend praktisch umsetzen.

| | |
|------------|--|
| Kursstart: | Kurseröffnung voraussichtlich ab 24. Februar 2012 |
| Kursdauer: | 38 UE an 2 Wochenenden, samstags/sonntags ab 9:30 bis ca. 16:30 Uhr |
| Kursort: | Landschaftsarchitekturbüro Barnett, Roldisleben |
| Entgelt: | 152,00 EUR, ermäßigt: 121,60 EUR bzw. 76,00 EUR |
| Inhalte: | Einführung in die Gartenarchitektur (verschiedene Einflussfaktoren sind bei der Planung zu beachten), Einführung in den Planungsprozess (was sind Bestandsanalyse, Negativ-Positiv-Liste, Funktionsschema oder Raumkonzept?), Erarbeitung eines eigenen Gartenkonzeptes (theoretische Grundsätze werden in der eigenen Gartenplanung umgesetzt, danach wird individuell der Pflanzplan erarbeitet) |

Fotobearbeitung am PC (Anfängerkurs, auch als Seniorenkurs)

Anhand eigener Bilder/Fotos, die im Kurs eingescannt und bearbeitet werden können, werden neben den theoretischen Grundlagen der digitalen Bildbearbeitung auch Kenntnisse über Hard- und Softwarevoraussetzungen, Farbmodule, Bildformate und der Einsatz von Filtern sowie die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten eigener Bilder vermittelt. Durch praktische Übungen am PC werden die erworbenen theoretischen Kenntnisse vertieft und die verschiedenen Programmfunktionen aufgezeigt. Dieser Kurs richtet sich vor allem an Interessenten mit geringen PC-Kenntnissen sowie an Anfänger und Einsteiger in die digitale Bildbearbeitung, die vor allem mit kostengünstigen oder kostenfreien Programmen eigene Bilder nach individuellen Vorstellungen (auch künstlerisch - kreativ) am PC gestalten und eigene Fotocollagen oder Dia-Shows anlegen bzw. erstellen wollen.

Der nächste Kurs beginnt am 9. Januar und findet montags und mittwochs von 12:30-14:45 Uhr im PC-Kabinett der VHS (Lehrgebäude Sömmerda, Am Rothenbach 45) statt.

Das Gesamtprogramm des Jahres 2012 finden Sie ab sofort im Kurskalender 2012 auf unserer Homepage. Von dort aus können Sie sich auch problemlos für einen Kurs Ihrer Wahl vormerken. Falls Sie einen Sprachkurs besuchen möchten und über Vorkenntnisse verfügen – probieren Sie einfach den online-Einstufungstest aus und finden Sie heraus, welches Kursniveau Ihren Vorkenntnissen entspricht.

Anmeldungen und Vormerkungen sind telefonisch, schriftlich bzw. per E-Mail möglich. Nutzen Sie auch die persönliche Beratung durch die Mitarbeiter und Kursleiter der Kreisvolkshochschule.

Bitte informieren Sie sich.
 Kreisvolkshochschule Sömmerda, Rheinmetallstraße 2
 Tel.: (0 36 34) 61 26 40, Fax: (0 36 34) 61 26 41
 E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de
 Website: www.vhs-soemmerda.de

Nichtamtlicher Teil
Aus dem Landkreis
Fantastisches in Wort und Bild präsentiert



Kindliche Phantasie – kaum etwas ist so vielfältig, bunt schillernd, kreativ und grenzenlos. Mit ihrer Hilfe kann man zum Wackeldackelplaneten reisen, Osterhasengeheimagentenpunkts treffen und faule Prinzessinnen zum Fleiß bekehren. Besonders schöne Zeugnisse von niedergeschriebenem Ideenreichtum finden sich in der 3. Auflage eines Sammelbands mit Geschichten von Schülern verschiedener Schulen des Landkreises und Illustrationen von Kindern der Kleinen Malschule „Farbenklex“. Präsentiert wurde das Büchlein am 16. Dezember 2011 im Rahmen der Eröffnung einer neuen Ausstellung der jungen Künstler im Sparkassentreff 1a in Sömmerda.

Vor etwa vier Jahren entwickelten die „Schreibenden Senioren“ des Schutzbundes Sömmerda um Margot Haubner und Sigrid Storch die Idee zum Generationenprojekt „Lesen bildet“. Mit der Anerkennung und Unterstützung der Thüringer Ehrenamtsstiftung setzten sie die Theorie bald in die Tat um und begaben sich mit ihren spannenden, lehrreichen und lustigen Geschichten auf Lesetour durch Grundschulen des Landkreises, das Albert-Schweitzer-Gymnasium Sömmerda und die Sömmerdaer Ludothek. Angeregt durch die Geschichten der „Leseomis“ begannen die eigentlichen Zuhörer

selbst zum Stift zu greifen und ihrerseits Geschichten aufs Papier zu bringen. Im Jahr 2008 wurden die besten kleinen literarischen Werke erstmals in einem Buch veröffentlicht.

Doch was wäre ein Kinderbuch ohne Illustrationen? Schon nach der ersten Ausgabe entwickelte sich eine Partnerschaft der Lese-Initiative mit der kleinen Malschule „Farbenklex“ Sömmerda. Die jungen Zeichenkünstler nahmen den Lese-stoff auf und bebilderten die Geschichten mit eigenen Interpretationen. Das Generationenprojekt „Lesen bildet“ ist im vergangenen Jahr beendet worden. Zum Glück geht Fantasie aber nie aus. Die jungen Autoren schreiben unter Anleitung ihrer Lehrer und Erzieher weiter und die Farbenklexe malen nach wie vor.

Wolfgang Oehlschlägel, Vorsitzender des Kunstvereins der Region Sömmerda e.V., der gemeinsam mit dem Landratsamt Sömmerda Herausgeber des Büchlein ist, danke Landrat Rüdiger Dohndorf für die Unterstützung und die sehr gute Zusammenarbeit, ohne die die Fortführung der Arbeit der kleinen Malschule nicht möglich gewesen wäre. Landrat Dohndorf wiederum zeigte sich von den Ausstellungsstücken und dem Buch, in dem er schon geschmökert hat, sehr beeindruckt und versprach, die „Farbenklexe“ auch weiterhin zu unterstützen.

Aus Kindergarten und Schule

Neuigkeiten von der RS Elxleben

Lesen macht schlau!

Die Schüler der Klassen 5-7 der RS Elxleben führten am 06.12.2011 ihren Vorlesewettbewerb durch. Zuvor hatten alle Schüler in Ihren Klassen ihr Lieblingsbuch vorgestellt und daraus vorgelesen. Absoluter Renner war dabei der Comic-Roman „Gregs Tagebuch“. Jede Klasse schickte dann ihre Leseasse zum Wettbewerb der Schule. Hier war die Aufregung groß. Denn alle wollten ihr Bestes geben. Die Siegerin der Klassen 5 war Annalena Mock, der Klasse 7 Vanessa Sennewald. Jonas Bergmann aus der Klassenstufe 6 wird unsere Schule beim Kreisauscheid in Sömmerda vertreten. Dafür wünschen wir ihm viel Erfolg und ein gutes Abschneiden.

Bedanken möchten wir uns auch bei der Jury, für die nicht immer leichten Entscheidungen.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünschen die Organisatoren Frau Sperl und Frau Grabe

Eine etwas andere Märchenstunde

Nachdem die Klassen 5 fleißig an ihrem Märchenprojekt gearbeitet haben, bekamen sie Besuch von Frau Annel. Sie stellte ihnen selbst ausgedachte oder abgeänderte Märchen vor und machte auf den Wettbewerb „Neue Märchen braucht das Land“ neugierig. Außerdem gab sie wichtige Anregungen und Tipps für das Erfinden eigener Märchen. Es waren für alle zwei kurzweilige Stunden. Den Schülern wünschen wir viele tolle Ideen beim Erfinden eines Märchens.

Bei Frau Annel bedanken wir uns recht herzlich und freuen uns schon auf ein Wiedersehen.

Bedanken möchten wir uns auch bei „Katjas Blumenstübchen“ für die finanzielle und materielle Unterstützung.

Die Deutschlehrer
Frau Hauke und Frau Grabe



Vereine und Verbände

Täglich das Gefühl, gebraucht zu werden

Bundesfreiwillige sind in der Stiftung Finneck gut angekommen

Goethes Gedichtzeile „Willkommen und Abschied“ hätte über der Gesprächsrunde stehen können, zu der sich wenige Tage vor Weihnachten Frauen und Männer im Speisesaal der Stiftung in Rastenberg zusammenfanden.



Blumen für Sascha Schmidt, dem letzten Zivi der Stiftung, von Vorstand Joachim Stopp (r.) der Personalleiterin Beate Müllenberg und dem Regionalbetreuer beim Bundesamt, Joachim Grabietz (l.).

Während mit Sascha Schmidt der letzte Zivildienstleistende der Stiftung mit Blumen, Dankesworten und guten Wünschen vom Stiftungsvorstand Joachim Stopp, der Personalleiterin Beate Müllenberg und Joachim Grabietz, Regionalbetreuer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, verabschiedet wurde, berichteten die Bundesfreiwilligendienstler der Stiftung über ihre bisherigen Erfahrungen und Eindrücke.

Danny Scholz war der erste so genannte „Bufdi“, der seit August die Freizeitpädagogin bei der Planung und Organisation von Freizeitangeboten für den Wohnbereich der Stiftung unterstützt. Inzwischen sind 15 Frauen und Männer in mehreren Bereichen der Stiftung als „Bufdi“ tätig. Übereinstimmend meinten sie: „Es gefällt uns gut. Wir werden gebraucht. Unsere Arbeit wird geschätzt. Auch wenn es eine Herausforderung ist, es macht Spaß.“ Das meint auch Jürgen Schmidt aus Burgwenden, der seit Oktober den Mitarbeitern und Beschäftigten im Technischen Bereich bei anfallenden Reparaturen und notwendigen Umbauten unter die Arme greift. „Die Arbeit mit den Kollegen und auch mit den Menschen mit Behinderung ist einzigartig. Ich bekomme so viel an Sympathie zurück“, berichtet der 58-jährige gelernte Maurer begeistert und fügt schmunzelnd hinzu: „Außerdem bleibt nach dem Weggang von Sascha Schmidt der Stiftung so ein Schmidt erhalten.“



Die „Schmidts“ bleiben der Stiftung erhalten: Sascha Schmidt (r.) war der letzte Zivi in der Stiftung. Jürgen Schmidt (l.) arbeitet nun im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Technischen Bereich.

Begeistert von ihrem Bundesfreiwilligendienst ist auch Juliane Grübner. Die 21-Jährige unterstützt in der Hauptwerkstatt Sömmerda die Mitarbeiter bei der Betreuung der Beschäftigten und sichert auch den Fahrdienst mit ab. Sie möchte sich zur Heilerziehungspflegerin qualifizieren und in der Stiftung bleiben, „weil es mir hier gut gefällt“. Das sehen fast alle der 15 Frauen und Männer so. Darum wollen viele von ihnen ihren Bundesfreiwilligendienst in der Stiftung sogar verlängern.

„Ihr Engagement im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ist Ihnen hoch anzurechnen, denn Sie bringen Ihre Erfahrungen und Ihr Wissen ja freiwillig ein“, würdigte der Vorstand der Stiftung, Joachim Stopp, die Arbeit der Anwesenden. Als kleinen Dank dafür bekam jeder einen Büchergutschein. Für 2012 kündigte Joachim Stopp Fortbildungsangebote für die „Bufids“ an.

Auch der Regionalbetreuer beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Joachim Grabietz, dankte den Bundesfreiwilligendienstlern und hatte zudem die Nachricht „im Gepäck“, dass ab 2012 für Arbeitslosengeld-II-Empfänger der Freibetrag von bisher 60 auf 175 Euro steigen wird.

U. Tunze



10 Pins beim Xmas-Bowling

Wir brachten was ins Rollen und kugelten uns vor Lachen

Die Streetworker und der Offene Jugendtreff B27 luden zum zweiten Mal in diesem Jahr junge Leute aus Sömmerda zu einem sportlich aktiven Bowlingabend ins Werk ohne Namen ein. Am Donnerstag, den 13.12.2011, machten sich 20 Jugendliche mutig „auf in den Kampf“ gegen die schweren Kugeln. Gewonnen? - haben natürlich alle! Die Kugeln schlugen knallhart ein und so wurde der eine und andere Pin abgeräumt. Dabei hatten alle mächtig Spaß. Auch der eine oder andere Stolperer war im Eifer des „Gefechts“ schnell vergessen.



Für den nächsten Monat planen die beiden Einrichtungen eine Musicnight, bei der die Jugend das Musikprogramm selbst bestimmen kann. Der genaue Termin wird im neuen Jahr bekannt gegeben.

Abschließend möchten sich die Streetworker beim Quartiersmanagement, der Stadtverwaltung, dem B27, der TALI, dem Netzwerk Regenbogen, der EFG, den Schulen, den jungen Leuten von Sömmerda u. v. a. bedanken und wünschen allen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2012!



Torsten Koning, Andreas Böttger & Claudia Wendt

Wunderschöne Weihnachtsfeier der Wohnstätte Köleda



Am 07.12.2011 haben wir in der Gaststätte „Zum Paradies“ in Köleda unsere diesjährige Weihnachtsfeier der Wohnstätte und Außenwohngruppen des Lebenshilfswerkes Weimar/Apolda e.V. gefeiert. Zu diesem besonderen Anlass konnten wir ehemalige Bewohner, gesetzliche Betreuer und Familienangehörige sowie unsere Geschäftsführerin Frau Schnepel und unsere Fachbereichsleiterin Frau Zimmer begrüßen.

Ein von den Bewohnerinnen unter Anleitung und Regie von Frau Meyer, einer unserer Betreuerinnen, aufgeführtes Stück „Schneeweißchen und Rosenrot“ fand großen Beifall und war einfach wunderschön. Dafür ein großes Lob an Frau Meyer! Ein Schüler der Bläserklasse des Gymnasiums Sömmerda, Francis Behnemann, erfreute uns mit ein paar weihnachtlichen Stücken auf seinem Flügelhorn, auch dafür Danke!

Wir haben ein paar wunderschöne Stunden im Paradies verbracht und möchten dafür dem gesamten Team des Paradieses in Köleda danken. Die Atmosphäre, die Ausgestaltung des Saales und das ausgezeichnete Essen und natürlich das Überraschungseis für alle lassen diese Weihnachtsfeier unvergesslich werden. Im nächsten Jahr werden wir sehr gern wieder schöne gemeinsame Stunden verbringen und hoffen wieder auf ein erfolgreiches Jahr rück blicken zu können.

Wir möchten unseren Sponsoren, vor allem der Sparkassenstiftung für unsere gesponserten T- Shirts, und allen Unterstützern des Lebenshilfswerkes ganz herzlich danken und wünschen ein gesundes neues Jahr 2012!

T. Behnemann

Die Weihnachtsfeier beim Heimatverein Wenigensömmern hat allen gefallen



Ja, die Weihnachtsfeier für unsere Senioren in Wenigensömmern ist schon wieder vorbei. Wir haben uns sehr gefreut, dass doch so viele zu uns gekommen sind. Auch unseren Senioren hat es sichtlich Freude bereitet, bei uns zu sein.

Es war am Anfang ein fröhliches Stimmungsgewirr, weil sich alle das Neueste zu erzählen hatten. Den leckeren Kuchen und Kaffee ließen sich auch alle gut schmecken und im weihnachtlich geschmückten Raum der Feuerwehr bei Kerzenschein war es recht gemütlich. Dann lasen uns Sigrid Storch und Margot Haubner einige selbst geschriebene und erlebte Geschichten vor, die bei fast allen ebensolche Erinnerungen wach werden ließen. Und als dann Kurt Gräßler auf seinem Akkordeon Weihnachtslieder spielte, stimmten alle in den weihnachtlichen Gesang mit ein.

Freuen konnten sich unsere Gäste auch wieder über die kleinen hübschen Geschenke, die unsere Vorsitzende liebevoll gebastelt hatte. Und der „Dezembertraum“ erfüllte den Raum mit weihnachtlichem Duft und fand mit seinem tollen Ge-

schmack auch Anerkennung auf der Zunge. Wie üblich gab es vor dem Nachhauseweg noch eine kleine Stärkung. Und auf unser Angebot mit dem Heimbringservice gingen doch einige Gäste ein, denn so war der Heimweg für die älteren Damen sicherer und wir konnten beruhigt sein, dass alle gut zu Hause angekommen sind. Die einhellige Meinung war, dass alle bei der nächsten Feier wieder dabei sein wollen. Das war für uns der Beweis, dass es wirklich allen gut gefallen hat.

K. Mucke

Weihnachtsfeier im SFZ



Zarten Frühlingsduft, eine süße Sommerbrise oder knisterndes Blätterrascheln ... NÖ, das alles gab es bei der Weihnachtsfeier im Schüler-Freizeit-Zentrum der Stadt Sömmerda am 14. Dezember 2011 nicht. Dafür gab es aber jede Menge gute Laune, weihnachtliche Leckereien und eine lustig-lockere Stimmung im Haus. Die vielen kleinen und großen Gesichter ließen sich nach einer ersten Stärkung am Buffet und nach ausgelassenen Spielen auf eine Märchenreise ein, durch die die Theatergruppe „Namenlos“ des SFZ bei ihrem Weihnachtsmärchen „Die Zauberkugel“ führte. Anschließend wurde dann ordentlich gefeiert bei lauter Musik und lustigen Wettbewerben.

Einer der Höhepunkte war, als kurz vor dem Märchen dem SFZ eine Spende in Höhe von 2.500,- € von der Firma Trimet im Beisein des Bürgermeisters überreicht wurde. Die Leiterin des SFZ, Frau Kaufmann, nahm die Zuwendung unter tosendem Applaus des Publikums in Empfang und versprach mit dem Geld Wünsche der Kinder an das Haus umzusetzen, die diese auf einer großen Wunschwand verewigen durften. Alles in allem war der Tag ein gelungenes kunterbuntes Programm als kleines Dankeschön der Mitarbeiterinnen des SFZ an die Kinder und Jugendlichen.

S. Weibels
SFZ Sömmerda

ZUMBA-Weihnachtsüberraschungsparty



Am 15. Dezember 2011 wurde die Bürgerhalle von Bachra ab 18.00 Uhr zur Latino-Zone erklärt. Bisher einmalig im Landkreis Sömmerda startete unsere 1. ZUMBA-Weihnachtsüberraschungsparty mit strahlenden Gesichtern, guter Laune, heißen Rhythmen und freiem Eintritt. Zumba ist ein von latein-amerikanischen Tänzen inspiriertes Tanz-Fitness-Programm. Zumba-Instructor Abigail und ihre zwei besonderen „Weihnachtsmännern“ Bob und Georg entführten uns wieder mit viel Spaß und Schweiß in die Welt des Samba, Salsa, Mambo und Merengue. Eines der Highlights des Abends war die Präsentation von „Capoeira“ (ein brasilianischer Kampftanz), der Auftritt der Tanzgruppe von Bachra mit der Kindertanzgruppe, die wie immer Ihre Kür mit Bravour meisterten. Alle, die Lust hatten, feierten und tanzten mit uns drei Stunden Zumba und andere schauten auch nur staunend zu. An das leibliche Wohl wurde natürlich auch gedacht mit exotischen Getränken wie Caipirinha und Fruchtcocktails sowie typischen brasilianischen Speisen wurde so mancher Gaumen verwöhnt. Eingeladen waren zahlreiche Vereinsvorsitzende aus den Bachraer Vereinen, ein Vertreter des Landessportbundes, unser Ortsbürgermeister Andreas Weber sowie Vertreter ortsansässiger Firmen, denen wir für das zahlreiche Erscheinen danken.

Wir haben diesen schönen Anlass genutzt, um uns an der Aktion von Antenne Thüringen „Thüringen sagt JA zu Kindern!“ zu beteiligen, und den Erlös aus den Speisen und Getränken als Spende direkt weitergeleitet. Ein herzliches Dankeschön an die vielen Spender und Spenderinnen. Ihr Geld kommt zu 100 Prozent bei den Kindern an. Unterstützt werden in diesem Jahr unter anderem die Projekte: LIORA – Begegnungsstätte Gotha, Sonntags-Kinder, Starke Mädchen, Ferienfreizeiten und Kinderwerkstatt.



Nach tosendem Applaus und einer Zugabe von Abigail, Bob und Georg klang unsere erste ZUMBA-Weihnachtsüberraschungsparty bei gemütlichem Beisammensein aus. Abschließend kann man nur sagen: eine rundum gelungene Einstimmung auf die bevorstehende Weihnachtszeit und ein großes Dankeschön an alle freiwilligen Helfer, Vereinsmitglieder und der Bäckerei Wünscher für die Unterstützung und das Gelingen dieser bisher einzigartigen Veranstaltung in Bachra.

Das gesamte Team wünscht allen einen guten Rutsch ins neue Jahr und freut sich weiterhin bis zum Ende des Jahres donnerstags über eine gut gefüllte Bürgerhalle. Im neuen Jahr geht es dann ab Februar (genauer Termin wird noch bekannt gegeben) unter dem Motto „Weg mit dem Winterspeck“ weiter für alle tanzfreudigen, donnerstags ab 18.00 Uhr mit ZUMBA.

M. Halle
Fitness & Tanz Bachra e. V. (i. G.)

Wissenswertes

Richtig versichert beim Wintersport

Verbraucherzentrale Thüringen gibt Tipps

Ob Snowboarder, Tourengänger, Freerider oder einfach nur Schneeschuhwanderer oder Ski-Langläufer – wer zum Wintersport startet, sollte gut abgesichert sein, rät die Verbraucherzentrale Thüringen. Ohne Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Piste und Rodelbahn tabu. Und wer seinen Winterurlaub im Ausland verbringt, sollte nicht ohne private Auslandskrankenversicherung reisen. „Wer sich zum Wintersport begibt,

sollte auf jeden Fall vorher seine Versicherungslage checken, denn nicht alle Notsituationen sind automatisch bei jeder Versicherung eingeschlossen. Wer Mitglied in einem Verein ist, sollte zudem prüfen, ob für die geplanten Aktivitäten bereits im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft ausreichend Versicherungsschutz besteht“, rät Marianne Stietz, Fachberaterin für Finanzdienstleistungen bei der Verbraucherzentrale Thüringen. Dabei sollten immer die vollständigen Versicherungsbedingungen gelesen und im Zweifelsfall beim Versicherungsgeber genau nachgefragt werden, rät die Expertin.

Private Unfallversicherung

Freizeitsportler sind, wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde, bei Sportunfällen in der Regel über eine private Unfallversicherung abgesichert. In den meisten privaten Unfallversicherungen sind allerdings Risikosportarten nicht mitversichert. Was eine Risikosportart ist, wird allerdings nicht definiert. Nach Auffassung einiger Versicherer gehören auch Skifahren oder Snowboarden dazu. Die Absicherung von Risikosportarten in der privaten Unfallversicherung variiert von Unternehmen zu Unternehmen. Es gibt viele Versicherer, die Unfälle durch Risikosportarten ausschließen, einige haften aber auch in diesem Fall. Bei manchen privaten Unfallversicherungen kann eine Risikosportversicherung durch einen zusätzlichen Risikozuschlag gesichert werden. Wer eine Sportart mit einem hohen Unfallrisiko ausübt, sollte trotzdem ausreichend versichert sein. Ansonsten besteht die Gefahr, im Falle von Invalidität keinen Anspruch auf eine sofortige Leistung zu haben.

Private Haftpflichtversicherung

Kommen bspw. bei einem Skiunfall andere Personen zu Schaden, übernimmt in erster Linie die private Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die berechtigten Ansprüche des Unfallopfers wie z.B. Behandlungskosten, Schmerzensgeld oder Verdienstaustausch. Sie dient aber gleichzeitig auch als Rechtsschutzversicherung und schützt so den Versicherten vor unberechtigten oder überzogenen Forderungen.

Risikolebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung

Wintersportler sollten immer auch eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit sowie eine Risikolebensversicherung in Erwägung ziehen, vor allem wenn Unterhaltsverpflichtungen oder gemeinsame finanzielle Belastungen bestehen. Wer aufgrund eines Unfalls nicht mehr in seinem Beruf arbeiten kann, braucht finanzielle Mittel, um seinen Lebensstandard trotzdem angemessen aufrecht zu erhalten.

Auslandsreisekrankenversicherung

Bei plötzlich auftretenden Erkrankungen oder Unfällen im Ausland kann eine Auslandsreisekrankenversicherung von existenzieller Bedeutung sein. Sie deckt die Kostendifferenz ab, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird. Sie sollte alle notwendigen medizinischen Behandlungen sowie die Organisation und Kosten eines im Krankheitsfall erforderlichen Rücktransports nach Deutschland übernehmen. So kann bspw. ein mehrwöchiger Aufenthalt in einem Krankenhaus außerhalb der EU bzw. der Staaten mit Sozialversicherungsabkommen schnell zum finanziellen Ruin führen wenn keinerlei Versicherungsschutz für Angehörige der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Alle mit einer Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten müssen von den Betroffenen aus eigener Tasche und in der Regel sofort vor Ort bezahlt werden. Selbst innerhalb Europas erstattet die Krankenkasse nicht immer alles. Häufig rechnen Ärzte auch privat ab. Wer seine Rechnung zu Hause bei der Krankenkasse einreicht, erhält dann nur Kosten ersetzt bis zur Höhe der deutschen Sätze. Von einem Krankenrücktransport ganz zu schweigen.

Bei Fragen rund um das Thema Versicherungen kann man sich nach Terminvereinbarung bei der Verbraucherzentrale Thüringen beraten lassen. Termine können vereinbart werden unter Telefon 0361 55514-0 oder in jeder Verbraucherberatungsstelle.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des AZV „Gramme Vippach“

Vorankündigung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung im Verbandsgebiet des AZV „Gramme-Vippach“ ab 01. Januar 2012

Der Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“ beabsichtigt den Erlass einer Straßenoberflächenentwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gramme-Vippach“. Beabsichtigt ist, ab dem 01. Januar 2012 für die Abwasserbeseitigung folgende Benutzungsgebühren für Straßenoberflächenentwässerung zu erheben:

Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“ eingerichteten Abwasseranlage erfolgte **bis zu 0,50 € je m² entwässerte Fläche.**

Schütze
Verbandsvorsitzender Großrudstedt, den 20.12.2011

Vorankündigung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des AZV „Gramme-Vippach“ ab 01. Januar 2012

Der Abwasserzweckverband „Gramme-Vippach“ beabsichtigt eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gramme-Vippach“.

Beabsichtigt ist, ab dem 01. Januar 2012 für die Abwasserbeseitigung folgende Gebühren zu erheben:

1. Grundgebühren
Bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bis 5 m³/h bis zu 95,00 €/Jahr
2. Einleitungsgebühren für die Einleitung von Abwässern
Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ist eine Einleitungsgebühr bis zu 2,90 €/m³ Abwasser vorgesehen.
3. Einleitgebühren für die Niederschlagswasserentsorgung bis zu 0,70 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr

Schütze
Verbandsvorsitzender Großrudstedt, den 20.12.2011

Impressum: Amtsblatt des Landkreises Sömmerda

Herausgeber: Landkreis Sömmerda
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel.: 03677/ 20 50-0, Fax: 03677/ 20 50-21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Landrat
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HGB-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb kann für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernommen werden. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten nicht zu einer Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise:
wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet
Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt) beim Verlag bestellen.